

Gegenüberstellung von Alt- und Neuregelungen

Steuergegenstand und Steuerpflicht

Altfassung (§ 2 Abs. 4):

Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zweitwohnungsteuer.

Neufassung (§ 2 Abs. 4):

Steuerpflichtig ist eine natürliche Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere natürliche Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zweitwohnungssteuer.

Steuerbefreiung

Altfassung:

entfällt

Neufassung (§ 3):

(1) Steuerbefreit sind Personen,

- a) die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Neustadt a. Rbge. eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Neustadt a. Rbge. befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre,
- b) die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Neustadt a. Rbge. eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Lebenspartner außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Neustadt a. Rbge. befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre,
- c) die im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. eine Zweitwohnung innehaben und mit Hauptwohnung in der Wohnung der Eltern, in der Wohnung eines Elternteils oder eines anderen Angehörigen i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Abgabenordnung (AO) gemeldet sind und dort nur über ein Zimmer oder eine Schlafstätte verfügen,
- d) denen als Soldatinnen bzw. Soldaten, bei bestehender Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften der Bundeswehr, nachweislich in den vorgenannten Unterkünften keine Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann,
- e) die in Wohnungen von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich unterbracht sind,

- f) die in Wohnungen von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich untergebracht sind, sofern diese Wohnungen zu Erziehungszwecken genutzt werden.

(2) Eine Steuerbefreiung nach Abs. 1 Buchstabe a) oder b) ist nur möglich, wenn die Zweitwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der steuerpflichtigen Person ist.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Altfassung (§ 3 Abs. 1):

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung.

Neufassung (§ 4 Abs. 1):

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Fällt der Beginn der Steuerpflicht nach Satz 1 nicht auf den ersten Tag eines Monats, so beginnt die Steuerpflicht abweichend am ersten Tage des folgenden Monats.

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

Altfassung (§ 4 Abs. 1 Satz 1):

Die Zweitwohnungsteuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben.

Neufassung (§ 5 Abs. 1 Satz 1):

Die Zweitwohnungsteuer wird als Jahressteuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben.

zudem wird § 5 ein neuer Absatz 4 hinzugefügt:

Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Höhe der Steuer

Altfassung (§ 6):

(1) Die Höhe der Steuer errechnet sich aus dem Steuersatz nach Abs. 2 multipliziert mit dem Faktor für den Grad der Verfügbarkeit der Zweitwohnung nach Abs. 3.

(2) Ab 01.01.2002 beträgt der Steuersatz jährlich

- a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.860 Euro 156 Euro,
- b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.860 Euro aber nicht mehr als 3.720 Euro 312 Euro,
- c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.720 Euro aber nicht mehr als 5.580 Euro 468 Euro,
- d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5.580 Euro 624 Euro.

(3) Der Faktor für den Grad der Verfügbarkeit einer Zweitwohnung für die persönliche Lebensführung beträgt bei einer von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit durch entgeltliche Weitervermietung der Zweitwohnung durch eine Vermietungsagentur, einen Hotelbetrieb oder Vergleichbare

- a) von bis zu 3 Monaten 40 v. H.
- b) von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten 70 v. H.
- c) von mehr als 6 Monaten 100 v. H.

Neufassung (§ 7):

(1) Ab 01.01.2015 beträgt die Zweitwohnungssteuer 13% des nach § 6 dieser Satzung ermittelten jährlichen Mietaufwandes multipliziert mit dem Faktor für den Grad der Verfügbarkeit nach § 7 Abs. 2.

(2) Der Faktor für den Grad der Verfügbarkeit einer Zweitwohnung für die persönliche Lebensführung beträgt bei einer von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit durch entgeltliche Weitervermietung der Zweitwohnung durch eine Vermietungsagentur, einen Hotelbetrieb oder Vergleichbare

- a) von bis zu 3 Monaten 40 v. H.
- b) von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten 70 v. H.
- c) von mehr als 6 Monaten 100 v. H.